

Vergabe der Abschlüsse mit Fachleistungsdifferenzierung in E/G-Kursen

Stand: 01.2021

Hauptschulabschluss (§§ 48 - 50, 54 - 56 VOBGM)

Projektprüfung, Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen

Fächer mit E/G-Differenzierung:
§ 55 Abs. 2

mind. G-Kurse „4“

Undifferenzierte Fächer:
§ 55 Abs. 2

mind. „4“

- Das Ergebnis der Projektprüfung wird im Abschlusszeugnis als gesonderte Note ausgewiesen. § 50 Abs. 2
- Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Gesamtleistung für einen Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach Satz § 54 Abs. 2 nicht ausreicht, wird im Fach Englisch die Endnote nach § 56 Abs. 2 Satz 1 ohne Einbeziehung der Note der Prüfungsarbeit gebildet.
- Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 HSchG auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten bei der Berechnung der Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch und der Gesamtleistung je Anspruchsebene um eine Notenstufe besser bewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. § 56 Abs. 3
- Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in § 56 Abs. 3 angepasst.
- Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach §56, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder in den nach § 6 Abs. 3 HSchG gebildeten Lernbereichen des Pflicht- und Wahlunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. § 55 Abs. 2.
- In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen. § 56 Abs. 6
- Es sind die detaillierten Ausgleichsregelungen gem. § 55 zu beachten.

Qualifizierender Hauptschulabschluss (§ 54 Abs. 3 Satz 2 VOBGM)

- Teilnahme und Einbezug der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch in die Gesamtleistung.
- Gesamtleistung 3,0 oder besser (Berechnung auf G-Kurs-Niveau) gem. § 56 Abs. 3 VOBGM

Realschulabschluss (§§ 51, 53 , 58 - 61 VOBGM)

Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit, Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen

Fächer mit E/G-Differenzierung

Es müssen mindestens zwei E-Kurse besucht werden, bei den Fächern Deutsch, 1.FS und Mathematik muss ein Kurs auf E-Kurs-Niveau belegt sein
§ 60 Abs. 7

G-Kurse mind. „3“
E-Kurse mind. „4“

Bei der Berechnung der Gesamtleistung gilt entsprechend § 61 Abs. 3 VOBGM:
- E-Kurse mit unveränderten Noten
- G-Kurse mit einer um eine Note schlechter gerechneten Note

Lernbereiche / Kern- und Wahlpflichtunterricht (undifferenziert)
§ 60 Abs. 6

2 x „3“; weitere Fächer „4“

- Im Abschlusszeugnis ist aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach als Prüfung eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit gezeigt wurde. § 53 Abs. 4
- Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in § 61 Abs. 3 angepasst.
- Die Endnote in den Prüfungsfächern wird aus der Note des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 10 und der Prüfungsleistung gerundet auf ganze Noten gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Note des jeweiligen Fachs doppelt gewichtet wird. § 61 Abs. 2
- In das Abschlusszeugnis werden die Noten in allen Fächern unverändert übernommen,
- sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. § 61 Abs. 3
- In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen. § 61 Abs. 4
- Es sind die detaillierten Ausgleichsregelungen gem. § 60 zu beachten.

Qualifizierender Realschulabschluss (§ 59 Abs. 4 VOBGM)

<u>Bedingung 1</u>	Die Voraussetzungen zum Erreichen des Realschulabschlusses müssen erfüllt sein.
<u>Bedingung 2</u>	Voraussetzungen bzgl. der Noten sind erfüllt, wenn $\bar{\emptyset}$ der Endnoten in D, 1. FS, M mind. 3,0 ist <u>und</u> $\bar{\emptyset}$ der Endnoten in übrigen Fächer gleichfalls mind. 3,0.
<u>Bedingung 3</u>	Die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der SuS lassen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule, der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium erwarten.

Versetzung in die gymnasiale Oberstufe / das berufliche Gymnasium (§ 64 VOBGM)

<u>Fächer mit E/G-Differenzierung</u>	
Es müssen mind. <u>drei E-Kurse</u> besucht werden. In den Fächern Deutsch, 1. FS und Mathematik müssen zwei Kurse <u>auf E-Kurs-Niveau</u> belegt sein. § 64 Abs. 3	mind. drei E-Kurse mit einmal „2“ und zweimal „3“ (weitere E-Kurse mit „4“) G-Kurse mit „2“
Lernbereiche / Kern- und Wahlpflichtunterricht (undifferenziert) § 64 Abs. 2	mind. „3“
Es sind die detaillierten Ausgleichsregelungen zu beachten.	

Weiterführende Schulen (Aufnahmebedingungen)

Fachoberschule (§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 VOFOS)

Bedingung 1 § 5 Abs. 1 Satz 1	Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss): a) Die Versetzung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung oder b) den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nach § 59 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfung in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung oder c) den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) nach § 59 Abs. 3 VOBGM mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen (<i>in den Fächern D, E und M mindestens zweimal die Noten „3“ und einmal die Note „4“</i>).
§ 5 Abs. 3	
	Wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist Abs.1 Nr.1c) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erbrachten Leistungen in den Kursen der unteren und untersten Anspruchsebene mindestens befriedigend (3,0) sein müssen.
Bedingung 2 § 5 Abs. 1 Satz 2	Die Eignungsfeststellung der abgebenden Schule unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und des Arbeitsverhaltens im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme am angestrebten Bildungsgang,
Bedingung 3 § 5 Abs. 1 Satz 3	den Vertrag nach § 4 Abs. 2 (die schriftliche Zusage, dass die fachpraktische Ausbildung sichergestellt ist)
Bedingung 4 § 5 Abs. 1 Satz 4	Eine Bescheinigung über eine Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit oder eine Schullaufbahnberatung durch die abgebende Schule.
Bedingung 5 § 5 Abs. 1 Satz 5	Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt.
Bedingung 6 § 5 Abs. 1 Satz 6	Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt.

Gymn. Oberstufe / das berufl. Gymnasium, § 2 OAVO Abs. 1 und 2

Variante 1 § 2 Abs. 1	In die gymnasiale Oberstufe wird aufgenommen, wer an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder die Voraussetzungen nach § 64 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt
Variante 2 § 2 Abs. 2	In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe wird ebenfalls aufgenommen, wer den mittleren Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nach § 59 Abs. 4 der VOBGM besitzt.
Variante 3 § 2 Abs. 2 Sätze 1, 2	Mit mittlerem Abschluss, der nicht die Anforderungen des qualifizierenden Realschulabschlusses erfüllt, wird in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen, wer von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule als geeignet für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe beurteilt wurde. Die Voraussetzungen für den Übergang und die Befürwortung durch die Klassenkonferenz sind gegeben, wenn 1. die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe erwarten lassen und 2. die Schülerin oder der Schüler den mittleren Abschluss mit einer Durchschnittsnote von besser als befriedigend (< 3,0) in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft <u>sowie</u> in den übrigen Fächern ebenfalls eine Durchschnittsnote von besser als befriedigend (< 3,0) erreicht hat.

	Hauptschulabschluss (§ 55 Abs. 2 VOBGM)	Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss) (§ 60 Abs. 8 VOBGM)	Versetzung in die Einführungsphase der GO (§ 64 Abs. 4 VOBGM)
Ausgleichsregelungen	[...] Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. [...]	Nach Abs. 5 bis 7 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. 3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen: a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene oder durch sehr gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene, oder c) durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung. 4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.	Nach Abs. 2 und 3 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. 3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen: a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch sehr gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene. 4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, oder durch gute Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung. 5. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe auch ohne Ausgleich nicht hinreichender Leistungen zuerkannt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat.
Ausschluss der Vergabe des Abschlusses	[...] Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden. Für den Ausgleich von Einzelnoten werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten je Anspruchsebene um eine Note besser gewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen.	1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden. 2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus. 5. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder in einem Lernbereich schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus. 6. Nicht hinreichende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich und in weiteren zwei Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.	1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden. 2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen in der Regel die Versetzung aus. 5. Nicht hinreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen können in der Regel nicht ausgeglichen werden. 6. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in einem dieser Fächer und einem Lernbereich können nicht ausgeglichen werden und schließen die Versetzung aus.

Quellen:

- Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2017 (GVBl.S. 150), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. 7/05 S. 438) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.09.2020, (ABl. 10/2020 S. 536)
- Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. 8/09 S. 408), geändert durch VO vom 31.10.2019 (ABl. 11/2019 S. 1063)
- Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634)
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19.08.2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2020 (ABl. 04/2020 S. 110)

Stand: 01.2021